

## Erweiterter Versicherungsschutz für Solarthermie-, Geothermie- sowie sonstige Wärmepumpenanlagen in der Wohngebäudeversicherung (Klausel 8030)

---

§ 1	Vertragsgrundlage	5.	Zusätzliche Kosten
§ 2	Versicherte und nicht versicherte Sachen	6.	Grenze der Entschädigung
1.	Versicherte Sachen	7.	Entschädigungsberechnung bei Unterversicherung
2.	Nicht versicherte Sachen	8.	Entschädigungsberechnung bei grober Fahrlässigkeit
3.	Montage und Betrieb/Nutzung	9.	Selbstbehalt
§ 3	Versicherte Gefahren und Schäden	§ 7	Wiederherbeigeschaffte Sachen
§ 4	Ergänzende Technische Gefahren	1.	Anzeigepflicht
1.	Versicherte Gefahren und Schäden	2.	Wiedererhalt vor Zahlung der Entschädigung
2.	Elektronische Bauelemente	3.	Wiedererhalt nach Zahlung der Entschädigung
3.	Nicht versicherte Gefahren und Schäden	4.	Beschädigte Sachen
4.	Gefahrendefinitionen	5.	Gleichstellung
§ 5	Zusätzlich versicherte Kosten	6.	Übertragung der Rechte
1.	Schäden an weiterem Zubehör und an sonstigen Grundstücksbestandteilen	§ 8	Besondere Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles
2.	Mehrkosten für Primärenergie	§ 9	Kündigung
§ 6	Umfang der Entschädigung	§ 10	Beendigung des Hauptversicherungsvertrages
1.	Wiederherstellungskosten		
2.	Teilschaden		
3.	Totalschaden		
4.	Entschädigungsbegrenzung auf den Zeitwert		

---

Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, gilt

### § 1 Vertragsgrundlage

Es gelten die Allgemeinen Wohngebäude Versicherungsbedingungen (VGB 2008) (Hauptvertrag), soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt.

### § 2 Versicherte und nicht versicherte Sachen

#### 1. Versicherte Sachen

Versichert sind folgende betriebsfertigen Anlagen der regenerativen Energieerzeugung:

- a) auf dem Gebäudedach befestigte sowie in den Baukörper integrierte Solarthermie (Aufdachmontage),
- b) Anlagen der oberflächennahen Geothermie,
- c) sonstige Wärmepumpenanlagen,

einschließlich der damit verbundenen Heizungsanlagen der im Versicherungsvertrag genannten Gebäude, die der Warmwasser- oder auch Wärmeversorgung der versicherten Gebäude dienen.

Betriebsfertig ist eine Sache, sobald sie nach beendeter Erprobung und soweit vorgesehen nach beendetem Probebetrieb entweder zur Arbeitsaufnahme bereit ist oder sich in Betrieb befindet. Eine spätere Unterbrechung der Betriebsfertigkeit unterbricht den Versicherungsschutz nicht. Dies gilt auch während einer De- oder Remontage sowie während eines Transportes der Sache innerhalb des Versicherungsortes.

Als Montageort von Solarthermieranlagen gelten Dächer von Wohngebäuden (keine Installationen auf z. B. Carports, Vordächern, Gewächshäusern und dgl.).

Für Solarthermieranlagen auf Fassaden (Fassadenmontagen) besteht eine Anfragepflicht.

## 2. Nicht versicherte Sachen

Nicht versichert sind

- a) Solarthermie-, Geothermie- sowie sonstige Wärmepumpenanlagen, die nicht den Vorgaben dieser Vereinbarung in Bezug auf Art der Technik, Installationsort und Art der Montage entsprechen;
- b) Prototypen/Nullserien;
- c) Solarthermieranlagen auf Gebäuden mit weicher Dacheindeckung (z. B. vollständige oder teilweise Eindeckung mit Holz, Ried, Schilf, Stroh);
- d) Wechseldatenträger;
- e) Hilfs- und Betriebsstoffe, Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmittel;
- f) Werkzeuge aller Art;
- g) sonstige Teile, die während der Lebensdauer der versicherten Sachen erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen.

## 3. Montage und Betrieb/Nutzung

Versicherungsschutz besteht nur, wenn die Solarthermie-, Geothermie- sowie sonstige Wärmepumpenanlage

- a) von einem Fachbetrieb nach anerkannten Regeln der Technik abgenommen wurde;
- b) vom Versicherungsnehmer betrieben wird und der Betreiber/Nutzer der Solarthermie-, Geothermie- sowie sonstigen Wärmepumpenanlage nicht der Hersteller oder Lieferant ist.

## § 3 Versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet Entschädigung für Schäden durch Ergänzende Technische Gefahren nach § 4, soweit die Gefahren nicht nach Abschnitt "A" §§ 2 bis 4 der VGB 2008 (versicherte Gefahren: Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Luftfahrzeuge, Leitungswasser, Sturm, Hagel) bzw. durch eine Erweiterte Elementarschadenversicherung (versicherte Gefahren: Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdfall, Erdbeben, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch; siehe § 4 Nr. 4 c)) versicherbar sind.

## § 4 Ergänzende Technische Gefahren

### 1. Versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet Entschädigung für unvorhergesehen eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen von versicherten Sachen (Sachschaden) und bei Abhandenkommen versicherter Sachen durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Plünderung.

Unvorhergesehen sind Schäden, die der Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten weder rechtzeitig vorhergesehen haben noch mit dem für die im Betrieb ausgeübte Tätigkeit erforderlichen Fachwissen hätten vorhersehen können, wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet und diese den Versicherer dazu berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Insbesondere wird Entschädigung geleistet für Sachschäden durch

- a) Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit oder Vorsatz Dritter;
- b) Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler;
- c) Kurzschluss, Überstrom oder Überspannung (außer in den Fällen der versicherbaren Gefahren nach Abschnitt "A" § 2 VGB 2008);
- d) Versagen von Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen;

- e) Wasser-, Öl- oder Schmiermittelmangel;
- f) Zerreißen infolge Fliehkraft;
- g) Überdruck oder Unterdruck (außer in den Fällen der versicherbaren Gefahren nach Abschnitt "A" § 2 VGB 2008);
- h) Sturm, Frost oder Eisgang, soweit nicht nach Abschnitt "A" § 4 Nr. 1 VGB 2008 bzw. durch eine Erweiterte Elementarschadenversicherung (siehe § 3) bereits versicherbar;
- i) Tierbiss (z. B. Marderbiss).

2. Elektronische Bauelemente

Entschädigung für elektronische Bauelemente (Bauteile) der versicherten Sache wird nur geleistet, wenn eine versicherte Gefahr nachweislich von außen auf eine Austauschereinheit (im Reparaturfall üblicherweise auszutauschende Einheit) oder auf die versicherte Sache insgesamt eingewirkt hat. Ist dieser Beweis nicht zu erbringen, so genügt die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass der Schaden auf die Einwirkung einer versicherten Gefahr von außen zurückzuführen ist.

Für Folgeschäden an weiteren Austauschereinheiten wird jedoch Entschädigung geleistet.

3. Nicht versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden

- a) durch Vorsatz des Versicherungsnehmers oder dessen Repräsentanten;
- b) durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufstand oder Innere Unruhen (siehe Abschnitt "A" § 1 Nr. 2 VGB 2008);
- c) durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen (siehe Abschnitt "A" § 1 Nr. 2 VGB 2008);
- d) durch Brand, Blitzschlag, Überspannung durch Blitz, Explosion oder Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung (siehe Abschnitt "A" § 2 VGB 2008) sowie Schwelen, Glimmen, Sengen, Glühen;
- e) durch Leitungswasser (siehe Abschnitt "A" § 3 VGB 2008);
- f) durch Sturm, Hagel (siehe Abschnitt "A" § 4 VGB 2008);
- g) durch weitere Elementargefahren (durch eine Erweiterte Elementarschadenversicherung versicherbar);
  - aa) Überschwemmung, Rückstau;
  - bb) Erdbeben;
  - cc) Erdfall, Erdrutsch;
  - dd) Schneedruck, Lawinen;
  - ee) Vulkanausbruch;
- h) durch Sturmflut; nicht naturbedingte Erdsenkung; Grundwasser, das von anderen Gewässern infolge von Hochwasser nachteilig beeinflusst wurde;
- i) durch Mängel, die bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden waren und dem Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten bekannt sein mussten; wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet und diese den Versicherer dazu berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen;
- j) durch
  - aa) betriebsbedingte normale Abnutzung;
  - bb) betriebsbedingte vorzeitige Abnutzung;
  - cc) korrosive Angriffe oder Abzehrungen;
  - dd) übermäßigen Ansatz von Kesselstein, Schlamm oder sonstigen Ablagerungen;

diese Ausschlüsse gelten nicht für benachbarte Teile der versicherten Sache/Maschinenteile, die infolge eines solchen Schadens beschädigt werden und nicht auch ihrerseits aus Gründen gemäß aa) bis dd) bereits erneuerungsbedürftig waren;

die Ausschlüsse gemäß bb) bis dd) gelten ferner nicht in den Fällen von Nr. 1 a) und b), d) und e); ob ein Konstruktionsfehler vorliegt, wird nach dem Stand der Technik zur Zeit der Konstruktion beurteilt, bei Bedienungs-, Material- oder Ausführungsfehlern nach dem Stand der Technik zur Zeit der Herstellung;

- k) durch Einsatz einer Sache, deren Reparaturbedürftigkeit dem Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten bekannt sein musste; wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet und diese den Versicherer dazu berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen; der Versicherer leistet jedoch Entschädigung, wenn der Schaden nicht durch die Reparaturbedürftigkeit verursacht wurde oder wenn die Sache zur Zeit des Schadens mit Zustimmung des Versicherers wenigstens behelfsmäßig repariert war;
- l) soweit für sie ein Dritter als Lieferant (Hersteller oder Händler), Werkunternehmer oder aus Reparaturauftrag einzutreten hat.

Bestreitet der Dritte seine Eintrittspflicht, so leistet der Versicherer zunächst Entschädigung. Ergibt sich nach Zahlung der Entschädigung, dass ein Dritter für den Schaden eintreten muss und bestreitet der Dritte dies, so behält der Versicherungsnehmer zunächst die bereits gezahlte Entschädigung.

§ 86 VVG (Versicherungsvertragsgesetz) bzw. Abschnitt "B" § 14 VGB 2008 - Übergang von Ersatzansprüchen - gilt für diese Fälle nicht. Der Versicherungsnehmer hat seinen Anspruch auf Kosten und nach den Weisungen des Versicherers außergerichtlich und erforderlichenfalls gerichtlich geltend zu machen.

Die Entschädigung ist zurückzuzahlen, wenn der Versicherungsnehmer einer Weisung des Versicherers nicht folgt oder soweit der Dritte dem Versicherungsnehmer Schadenersatz leistet.

#### 4. Gefahrendefinitionen

Im Sinne dieser Bedingungen gilt:

- a) Raub
 

Raub liegt vor, wenn gegen den Versicherungsnehmer Gewalt angewendet oder angedroht wird, um dessen Widerstand gegen die Wegnahme versicherter Sachen auszuschalten.  
Dem Versicherungsnehmer stehen geeignete Personen gleich, die vorübergehend die Obhut über die versicherten Sachen ausüben;
- b) Einbruchdiebstahl
 

Einbruchdiebstahl im Sinne dieses Vertrages liegt vor, wenn jemand in einen Raum eines Gebäudes einbricht, einsteigt oder mittels

  - aa) richtiger Schlüssel, die er durch Einbruchdiebstahl oder durch Raub an sich gebracht hatte;
  - bb) falscher Schlüssel oder
  - cc) anderer Werkzeuge eindringt;
- c) Weitere Elementargefahren (durch eine Erweiterte Elementarschadenversicherung versicherbar)
  - aa) Überschwemmung, Rückstau
    - a. Überschwemmung ist die Überflutung des Grund und Bodens des Versicherungsgrundstücks mit erheblichen Mengen von Oberflächenwasser durch
      - aa. Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern,
      - bb. Witterungsniederschläge,
      - cc. Austritt von Grundwasser an die Erdoberfläche infolge eines der unter aa. oder bb. genannten Ereignisse.
    - b. Rückstau liegt vor, wenn Wasser durch Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern oder durch Witterungsniederschläge bestimmungswidrig aus den gebäudeeigenen Ableitungsrohren oder damit verbundenen Einrichtungen in das Gebäude eindringt.
  - bb) Erdbeben
 

Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinnern ausgelöst wird.

- cc) Erdfall, Erdbeben  
Erdfall ist ein naturbedingter Einsturz des Erdbodens über natürlichen Hohlräumen.  
Erdbeben ist ein naturbedingtes Abrutschen oder Abstürzen von Erd- oder Gesteinsmassen.
- dd) Schneedruck, Lawinen  
Schneedruck ist die Wirkung des Gewichts von Schnee- oder Eismassen.  
Lawinen sind an Berghängen niedergehende Schnee- oder Eismassen einschließlich der bei ihrem Abgang verursachten Druckwelle.
- ee) Vulkanausbruch;  
Vulkanausbruch ist eine plötzliche Druckentladung beim Aufreißen der Erdkruste, verbunden mit Lavaergüssen, Asche-Eruptionen oder dem Austritt von sonstigen Materialien und Gasen.
- d) Erdsenkung  
Erdsenkung ist eine naturbedingte Absenkung des Erdbodens über naturbedingten Hohlräumen.

**§ 5 Zusätzlich versicherte Kosten**

1. Schäden an weiterem Zubehör und an sonstigen Grundstücksbestandteilen
  - a) Schäden an Anlagen der oberflächennahen Geothermie und an sonstigen Wärmepumpenanlagen
    - aa) In Erweiterung zu Abschnitt "A" § 5 Nr. 1 VGB 2008 sind Schäden an Anlagen der oberflächennahen Geothermie und an sonstigen Wärmepumpenanlagen, die sich außerhalb von versicherten Gebäuden auf dem Versicherungsgrundstück befinden, versichert.
    - bb) Den Versicherungsschutz gemäß aa) gewährt der Versicherer auch im Falle eines über die Grunddeckung des Hauptvertrages bzw. - sofern vereinbart - über die Erweiterte Elementarschadenversicherung eingetretenen versicherten Schadens (Versicherungsfall nach Abschnitt "A" §§ 2 bis 4 VGB 2008 bzw. §§ 3 bis 9 BEW 2008, sofern vereinbart).
  - b) Wiederherstellung von Außenanlagen
    - aa) In Erweiterung zu Abschnitt "A" § 7 Nr. 1 VGB 2008 ersetzt der Versicherer notwendige und tatsächlich angefallene Kosten für die Wiederherstellung von Außenanlagen (z. B. Grünanlagen, Wege) des Versicherungsgrundstücks, die infolge eines Versicherungsfalles gemäß a) zerstört oder beschädigt werden, soweit für die Wiederherstellung keine Leistung aus dem Hauptvertrag für "Schäden an weiterem Zubehör und an sonstigen Grundstücksbestandteilen" beansprucht werden kann.
  - c) Die Entschädigung gemäß a) und b) ist je Versicherungsfall auf insgesamt 10.000 EUR begrenzt.
2. Mehrkosten für Primärenergie
  - a) In Erweiterung zu Abschnitt "A" § 7 Nr. 1 VGB 2008 ersetzt der Versicherer die infolge eines versicherten Ausfalles der versicherten Solarthermie-, Geothermie- sowie sonstigen Wärmepumpenanlage entstandenen Mehrkosten für Primärenergie.
  - b) Die entstandenen Mehrkosten für Primärenergie bei Ausfall der Energieversorgung gemäß a) ersetzt der Versicherer auch im Falle eines über die Grunddeckung des Hauptvertrages bzw. - sofern vereinbart - über die Erweiterte Elementarschadenversicherung versicherten Schadens (Versicherungsfall nach Abschnitt "A" §§ 2 bis 4 VGB 2008 bzw. §§ 3 bis 9 BEW 2008, sofern vereinbart).
  - c) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.000 EUR begrenzt.

**§ 6 Umfang der Entschädigung**

1. Wiederherstellungskosten

Im Versicherungsfall wird zwischen Teilschaden und Totalschaden unterschieden.

Ein Teilschaden liegt vor, wenn die Wiederherstellungskosten zuzüglich des Wertes des Altmaterials nicht höher sind als der Neuwert der versicherten Sache.

Sind die Wiederherstellungskosten höher, so liegt ein Totalschaden vor.

Der Zeitwert ergibt sich aus dem Neuwert durch einen Abzug insbesondere für Alter, Abnutzung und technischen Zustand.

2. Teilschaden

Entschädigt werden alle für die Wiederherstellung des früheren, betriebsfertigen Zustandes notwendigen Aufwendungen abzüglich des Wertes des Altmaterials.

- a) Aufwendungen zur Wiederherstellung sind insbesondere
  - aa) Kosten für Ersatzteile und Reparaturstoffe;
  - bb) Lohnkosten und lohnabhängige Kosten, auch übertarifliche Lohnanteile und Zulagen, ferner Mehrkosten durch tarifliche Zuschläge für Überstunden sowie für Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeiten;
  - cc) De- und Remontagekosten;
  - dd) Transportkosten einschließlich Mehrkosten für Expressfrachten;
  - ee) Kosten für die Wiederherstellung des Betriebssystems, welches für die Grundfunktion der versicherten Sache notwendig ist;
  - ff) Kosten für das Aufräumen und das Dekontaminieren der versicherten Sache oder deren Teile sowie Kosten für das Vernichten von Teilen der Sache, ferner Kosten für den Abtransport von Teilen in die nächstgelegene geeignete Abfallentsorgungsanlage, jedoch nicht Kosten aufgrund der Einliefererhaftung.
- b) Ein Abzug von den Wiederherstellungskosten in Höhe der Wertverbesserung wird vorgenommen an Hilfs- und Betriebsstoffen, Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmitteln, Werkzeugen aller Art sowie sonstigen Teilen, die während der Lebensdauer der versicherten Sache erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen, soweit diese Teile zur Wiederherstellung der versicherten Sache zerstört oder beschädigt werden.
- c) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für
  - aa) Kosten einer Überholung oder sonstiger Maßnahmen, die auch unabhängig von dem Versicherungsfall notwendig gewesen wären;
  - bb) Mehrkosten durch Änderungen oder Verbesserungen, die über die Wiederherstellung hinausgehen;
  - cc) Kosten einer Wiederherstellung in eigener Regie, soweit die Kosten nicht auch durch Arbeiten in fremder Regie entstanden wären;
  - dd) entgangener Gewinn infolge von Arbeiten in eigener Regie;
  - ee) Mehrkosten durch behelfsmäßige oder vorläufige Wiederherstellung;
  - ff) Kosten für Arbeiten, die zwar für die Wiederherstellung erforderlich sind, aber nicht an der versicherten Sache selbst ausgeführt werden;
  - gg) Vermögensschäden.

3. Totalschaden

Entschädigt wird der Neuwert abzüglich des Wertes des Altmaterials.

4. Entschädigungsbegrenzung auf den Zeitwert

Abweichend von Nr. 2 und Nr. 3 ist die Entschädigungsleistung auf den Zeitwert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles begrenzt, wenn

- a) die Wiederherstellung (Teilschaden) oder Wiederbeschaffung (Totalschaden) unterbleibt oder
- b) für die versicherte Sache serienmäßig hergestellte Ersatzteile nicht mehr zu beziehen sind.

Der Versicherungsnehmer erwirbt einen Anspruch auf den Teil der Entschädigung, der den Zeitwert übersteigt, nur, soweit und sobald er innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalles sichergestellt hat, dass er die Entschädigung zur Wiederherstellung der beschädigten oder Wiederbeschaffung der zerstörten oder abhanden gekommenen Sachen verwenden wird.

5. Zusätzliche Kosten

Zusätzliche Kosten, die infolge eines ersatzpflichtigen Schadens über die Wiederherstellungskosten hinaus aufgewendet werden müssen, ersetzt der Versicherer im Rahmen der hierfür vereinbarten Versicherungssummen.

6. Grenze der Entschädigung  
Grenze der Entschädigung ist der auf die betroffene Sache entfallende Teil der Versicherungssumme.
7. Entschädigungsberechnung bei Unterversicherung  
Wenn Unterversicherung vorliegt, wird nur der Teil des nach Nr. 1 bis 6 ermittelten Betrages ersetzt, der sich zu dem ganzen Betrag verhält, wie die Versicherungssumme zu dem Versicherungswert. Dies gilt nicht für Versicherungssummen auf Erstes Risiko.
8. Entschädigungsberechnung bei grober Fahrlässigkeit  
Haben der Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten den Schaden grob fahrlässig herbeigeführt, wird die Entschädigung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis gekürzt.
9. Selbstbehalt  
Der nach Nr. 1 bis 8 ermittelte Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.  
Der Selbstbehalt beträgt bei Sachschäden und bei Abhandenkommen versicherter Sachen (§ 4) 150 EUR.  
Entstehen mehrere Schäden, so wird der Selbstbehalt jeweils einzeln abgezogen.  
Entstehen die mehreren Schäden jedoch an derselben Sache und besteht außerdem ein Ursachenzusammenhang zwischen diesen Schäden, so wird der Selbstbehalt nur einmal abgezogen.

## § 7 Wiederherbeigeschaffte Sachen

1. Anzeigepflicht  
Wird der Verbleib abhanden gekommener Sachen ermittelt, so hat der Versicherungsnehmer dies nach Kenntniserlangung dem Versicherer unverzüglich in Textform anzuzeigen.
2. Wiedererhalt vor Zahlung der Entschädigung  
Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, bevor die volle Entschädigung für diese Sache gezahlt worden ist, so behält er den Anspruch auf die Entschädigung, falls er die Sache innerhalb von zwei Wochen dem Versicherer zur Verfügung stellt. Andernfalls ist eine für diese Sache gewährte Zahlung zurückzugeben.
3. Wiedererhalt nach Zahlung der Entschädigung
  - a) Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung in voller Höhe ihres Versicherungswertes gezahlt worden ist, so hat der Versicherungsnehmer die Entschädigung zurückzahlen oder die Sache dem Versicherer zur Verfügung zu stellen. Der Versicherungsnehmer hat dieses Wahlrecht innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers auszuüben; nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf den Versicherer über.
  - b) Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung gezahlt worden ist, die bedingungsgemäß geringer als der Versicherungswert ist, so kann der Versicherungsnehmer die Sache behalten und muss sodann die Entschädigung zurückzahlen. Erklärt er sich hierzu innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers nicht bereit, so hat der Versicherungsnehmer die Sache im Einvernehmen mit dem Versicherer öffentlich meistbietend verkaufen zu lassen. Von dem Erlös abzüglich der Verkaufskosten erhält der Versicherer den Anteil, welcher der von ihm geleisteten bedingungsgemäßen Entschädigung entspricht.
4. Beschädigte Sachen  
Sind wiederbeschaffte Sachen beschädigt worden, so kann der Versicherungsnehmer die bedingungsgemäße Entschädigung in Höhe der Wiederherstellungskosten auch dann verlangen oder behalten, wenn die Sachen in den Fällen von Nr. 2 oder Nr. 3 bei ihm verbleiben.
5. Gleichstellung  
Dem Besitz einer zurückerlangten Sache steht es gleich, wenn der Versicherungsnehmer die Möglichkeit hat, sich den Besitz wieder zu verschaffen.

6. Übertragung der Rechte

Hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer zurückerlangte Sachen zur Verfügung zu stellen, so hat er dem Versicherer den Besitz, das Eigentum und alle sonstigen Rechte zu übertragen, die ihm mit Bezug auf diese Sachen zustehen.

**§ 8 Besondere Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles**

Ergänzend zu Abschnitt "A" § 16 Nr. 1 und Abschnitt "B" § 8 Nr. 1 VGB 2008 hat der Versicherungsnehmer als vertraglich vereinbarte, besondere Obliegenheiten

- a) die versicherten Solarthermie-, Geothermie- sowie sonstigen Wärmepumpenanlagen stets im vom Hersteller empfohlenen Intervall von einem für das jeweilige Gewerk qualifizierten Fachbetrieb warten zu lassen und hierüber einen Nachweis zu führen,
- b) die vom jeweiligen Hersteller mitgelieferten Datenträger mit Daten und Programmen für die Solarthermie-, Geothermie- sowie sonstigen Wärmepumpenanlagen aufzubewahren.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten, so ist der Versicherer unter den in Abschnitt "B" § 8 Nr. 1 b) und Nr. 3 VGB 2008 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

Führt die Verletzung der Obliegenheit zu einer Gefahrerhöhung, gilt Abschnitt "B" § 9 VGB 2008. Danach kann der Versicherer kündigen oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

**§ 9 Kündigung**

- a) Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten die Versicherung von Solarthermie-, Geothermie- sowie sonstigen Wärmepumpenanlagen in Schriftform kündigen. Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass seine Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.
- b) Kündigt der Versicherer, so kann der Versicherungsnehmer den Hauptvertrag (siehe § 1) innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

**§ 10 Beendigung des Hauptversicherungsvertrages**

Mit Beendigung des Hauptversicherungsvertrages (siehe § 1) erlischt auch die Erweiterte Solarthermie-, Geothermie- sowie sonstige Wärmepumpenanlagenversicherung nach dieser Klausel.